Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Name und Adresse der antragstellenden Firma:

MWST-Nr. _____

Ref.-Nr. _____

ESTV-intern: ERHEM Team 6

Verlagerung der Steuerentrichtung
(Art. 63 MWSTG)

Anwendungsantrag

Wir stellen hiermit Antrag, die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer nicht der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu entrichten, sondern sie in der periodischen Steuerabrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf separatem Formular Nr. 1234 zu deklarieren.

Wir haben vom Text des Anhangs zu diesem Anwendungsantrag Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, die darin genannten Bedingungen zu beachten.

Verlagerungsverfahren

Bitte füllen Sie die nachfolgende Tabelle mit den entsprechenden Daten aus.

1. Geschäftsjahr

vom: _____ bis: _____

2. Einfuhr

Die entrichtete Einfuhrsteuer im Rahmen unserer unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres beträgt:

	Einfuhrwert in CHF	Steuerbetrag in CHF
• Gegenstände besteuert zum Normalsatz (7,6 %; 8,0 %)		
• Gegenstände besteuert zum reduzierten Satz (2,4 %; 2,5 %)		
Total	0.00	0.00

3. Ausfuhr

Im Geschäftsjahr nach Ziffer 1 haben wir importierte Gegenstände wieder exportiert (gegebenenfalls nach einer Bearbeitung im Inland).

Der Ausfuhrwert dieser Gegenstände beträgt in CHF: _____

4. Erklärung

Aufgrund der Ein- und Ausfuhren nach Ziffern 2 und 3 ist ein jährlicher Vorsteuerüberschuss von mehr als 50'000 Franken entstanden. Wird diese Limite nach Erteilung der Bewilligung nicht mehr überschritten, ist unverzüglich die ESTV zu benachrichtigen. Bei der Berechnung der Limite ist die verlagerte Einfuhrsteuerschuld jeweils zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Vorsteuerüberschüsse, die sich aus der Ausfuhr von Gegenständen ergeben, welche vorgängig im Inland bezogen / hergestellt wurden, nicht massgebend sind.

Zweigniederlassungen in: _____

Ort und Datum:

_____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift:

_____

Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge bearbeitet.

Bewilligungs-Nr.

Die Anwendung der Verlagerung der Steuerentrichtung wird bewilligt ab: _____

Bern, _____

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung

Verlagerung der Steuerentrichtung

Bedingungen zur Anwendung der Verlagerung

1. Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV)

Gestützt auf Artikel 63 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) verordnet der Schweizerische Bundesrat:

Art. 117 Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer

1 Wer Steuern im Verlagerungsverfahren entrichten will, bedarf einer Bewilligung der ESTV.

2 Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, so erhebt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Steuer.

3 Die Verjährung der verlagerten Einfuhrsteuerschuld richtet sich nach Artikel 42 MWSTG.

4 Die ESTV regelt den Vollzug im Einvernehmen mit der EZV.

Art. 118 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

a. die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet;
b. im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit regelmässig Gegenstände importiert und exportiert;
c. über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle führt;
d. in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der ESTV regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als 50'000 Franken pro Jahr ausweist, die aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die EZV herrühren; und
e. Gewähr bietet für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens.

2 Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

Art. 119 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

Fällt eine der Voraussetzungen der Bewilligung nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstaben a - d MWSTV weg, so muss die steuerpflichtige Person die ESTV unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Art. 120 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.

Art. 121 Nichterhebung der Inlandsteuer

Für die Bewilligung nach Artikel 63 Absatz 2 MWSTG gelten die Artikel 118 - 120 MWSTV sinngemäss.

2. Weitere Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

a) quartals- oder monatsweise über die Mehrwertsteuer abrechnet;
b) nicht nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnet;
c) die eingeführten Gegenstände nicht im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts importiert (die Einfuhr hat in jedem Fall im eigenen Namen zu geschehen; eine allfällige Weiterlieferung wäre in jedem Fall steuerbar).

Im Falle der Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Gruppenmitglieder das Verlagerungsverfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

3. Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege; Verfahrenspflichten und -rechte

Die Ziffern 3.1 bis 3.7 sind für alle steuerpflichtigen Personen im Verlagerungsverfahren zu beachten. **Die Ziffer 3.8 regelt spezielle Bedingungen nur für Unternehmen, die mit hochwertigen individualisierbaren Gegenständen handeln.**

3.1. Pflicht zur Buchführung

Die Geschäftsbücher einer steuerpflichtigen Person sind der Eigenart und Bedeutung des Unternehmens angepasst. Sie geben über sämtliche erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen und die darauf entfallende MWST wie auch über den gesamten Aufwand und die abziehbare Vorsteuer lückenlos und detailliert Aufschluss.

Dies bedingt unter Umständen die Führung besonderer Hilfsbücher und Kontrollen (Eingangs- und Ausgangsfakturabücher oder -journale, Warenkontrollen, Unterlagen über das Anlagevermögen, Aufzeichnungen über gemischt verwendete Gegenstände und Dienstleistungen usw.).

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen anhand von Einzelbelegen von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur MWST-Abrechnung bzw. bis zum Jahresabschluss und umgekehrt leicht und zuverlässig verfolgt werden können. Die Ein- und Wiederausfuhr von Gegenständen muss einwandfrei nachgewiesen werden (z.B. mit der Veranlagungsverfügung, welche die EZV bei der Ein- und Ausfuhr ausstellt).

3.2 Lagerkontrolle, allgemeine Bedingungen

Die steuerpflichtige Person, der eine Bewilligung zur Verlagerung der Einfuhrsteuer erteilt wird, muss über die im Rahmen ihrer Tätigkeit importierten und exportierten Gegenstände detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrollen führen.

Diese sind den betrieblichen Verhältnissen anzupassen und müssen so gestaltet sein, dass sich die vollständige Erfassung aller Gegenstände - auch wenn sie von Dritten be- oder verarbeitet werden - vom Eingang bis zum Ausgang leicht und zuverlässig verfolgen lassen (Beispiel einer Lagerkontrolle, siehe Ziffer 3.8.1).

3.3 Pflicht zur Deklaration der Einfuhrsteuer

Mit jeder periodischen MWST-Abrechnung ist das ausgefüllte Formular Nr. 1234 der Abrechnung beizulegen.

3.4 Rückgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe der Gegenstände im Inland

Hat die steuerpflichtige Person die Gegenstände als Verkaufskommissionärin oder zur Auswahl aus dem Ausland erhalten und gibt sie diese im Inland an den ausländischen Lieferanten bzw. Kommittenten zurück, so muss sie unverzüglich die ESTV, zwecks Korrektur des Vorsteuerabzuges schriftlich benachrichtigen.

Diese schriftliche Mitteilung an die ESTV ist nur dann nicht nötig, wenn der Lieferant oder Kommittent die Gegenstände direkt ausführt und die steuerpflichtige Person den **einwandfreien Nachweis** der Ausfuhr erbringt.

3.5 Vermittlungsgeschäfte

Eine Abfertigung im Verlagerungsverfahren ist für Einfuhren von Gegenständen, welche die steuerpflichtige Person bloss im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, nicht gestattet.

3.6 Nutzungsänderungen

Wir verweisen dazu auf die geltenden Bestimmungen in der MWST-Info Nutzungsänderungen.

3.7 Meldung bei Wegfall der Voraussetzungen

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Verlagerung (Art. 119 MWSTV) ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, die ESTV, innert 15 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die ESTV schriftlich zu benachrichtigen.

3.8 Bedingungen nur für Unternehmen, die mit hochwertigen individualisierbaren Gegenständen handeln

3.8.1 Lagerkontrolle

Beispiele
Kunstgegenstände, Antiquitäten, Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle u. dgl.

Bei solchen Unternehmungen muss die **Lagerkontrolle zwingend folgende Elemente enthalten:**

Eingang:
- Lagernummer; *)
- Lieferant (beim Kauf) / Kommittent, Herkunft (bei Kommission oder Auswahl);
- Datum der Faktura, des Liefer- bzw. Übergabescheins;
- Einfuhrdatum (Datum der Zollanmeldung);
- Tarifnummer;
- Nummer der Veranlagungsverfügung MWST, welche die EZV bei der Einfuhr ausgestellt hat;
- genaue Warenbezeichnung; **)
- Menge, Anzahl, Gewicht; ***)
- Wert (Bemessungsgrundlage MWST) gemäss Veranlagungsverfügung MWST.

Ausgang:
- Kunde (beim Verkauf), Kommissionär, Empfänger (bei Übergabe zur Auswahl);
- Datum der Faktura, des Liefer- bzw. des Übergabescheins;
- Ausfuhrdatum (Datum der Zollanmeldung);
- Tarifnummer;
- Nummer der Veranlagungsverfügung Ausfuhr, welche die EZV ausgestellt hat;
- genaue Warenbezeichnung; **)
- Menge, Anzahl, Gewicht; ***)
- Wert (statistischer Wert) gemäss Veranlagungsverfügung Ausfuhr.

*) Diese Nummer ist in der Lagerkontrolle, auf Warenumhüllungen und allen Belegen (Lieferantenfakturen, Zolldokumente, Lieferscheine, Kundenrechnungen usw.) anzubringen.
**) Bei Gemälden z.B. auch Maler, Stil, Jahr.
***) z.B. auch Karat, Grain.

Eine Lagerkontrolle ist ausnahmslos auch für Gegenstände zu führen, welche die steuerpflichtige Person nicht aufgrund eines Verkaufsgeschäfts erhält (z.B. Miete, Kommission, Auswahl). Aus den Aufzeichnungen muss deutlich hervorgehen, aufgrund welcher Rechtsgeschäfte die Gegenstände eingeführt worden sind.

3.8.2 Gewichtsverluste, Warenschwund

Diese (z.B. bei Schleifverlusten von Edelsteinen) müssen aus der Lagerkontrolle ersichtlich sein.

4. Vorkehrungen bei der Anmeldung zur Einfuhrveranlagung

Auf der Einfuhr der Gegenstände erhebt die EZV keine Steuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die anmeldepflichtige Person beantragt in der Zollanmeldung die Verlagerung der Einfuhrsteuer.

- Die steuerpflichtige Person, der das Verlagerungsverfahren bewilligt wurde, ist rechtmässige Importeurin der eingeführten Gegenstände.

- Bei der Einfuhr liegt ein auf den Importeur (steuerpflichtige Person) lautendes Dokument (z.B. Rechnung, Proformarechnung, Konsignationsrechnung, Konsignationsvertrag, Brief mit Wertangaben) des Lieferanten resp. Versenders vor.

- Der Lieferant resp. Versender hat die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) oder die MWST-Nr. und die Bewilligungs-Nr. der steuerpflichtigen Person (Importeur) auf dem Dokument aufgeführt.

  In Ausnahmefällen kann der Importeur die fehlende MWST-Nr. und/oder die Bewilligungs-Nr. auf dem Dokument selber anbringen. Dies allerdings nur unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, dass

  – der betreffende Importeur (steuerpflichtige Person) seine Ergänzung auf dem Dokument mit dem Firmenstempel und einer rechtsgültigen Unterschrift beglaubigt;

  – die Einfuhr-Zollstelle über eine Liste mit den Namen und den rechtsgültigen Unterschriften der Personen verfügt, die solche Ergänzungen beglaubigen dürfen; und

  – der Einfuhr-Zollstelle das vom Importeur beglaubigte Dokument mit Originalfirmenstempel und Originalunterschrift vorliegt.

- Reicht die steuerpflichtige Person die Zollanmeldung selber ein, so hat sie gegenüber der Zollstelle ihre Identität mit einem amtlichen Dokument (Identitätskarte, Pass, Führerausweis) nachzuweisen. Auf der Zollanmeldung sind ihr Name und ihre Adresse sowie Art, Nummer und Ausstellungsdatum des vorgelegten Dokuments zu vermerken.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, erhebt die EZV die Steuer.

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung